

# Amtsblatt



## für den Landkreis Teltow-Fläming

22. Jahrgang

Luckenwalde, 30. April 2014

Nr. 16

### Inhalt

<b>Bekanntmachungen des Landkreises .....</b>	<b>3</b>
<b>Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2014 .....</b>	<b>3</b>
<b>Einladung zur 33. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am Montag, dem 12. Mai 2014, um 18.00 Uhr .....</b>	<b>6</b>
<b>Beschlüsse der 33. ordentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 28. April 2014 .....</b>	<b>7</b>
Vorlagennummer: 4-1583/13-KT .....	7
Vorlagennummer: 4-1616/13-KT .....	7
Vorlagennummer: 4-1643/13-KT .....	7
Vorlagennummer: 4-1872/14-KT .....	7
Vorlagennummer: 4-1760/13-V .....	8
<b>Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Schulspeisung .....</b>	<b>8</b>
Vorlagennummer: 4-1774/13-V .....	9
Vorlagennummer: 4-1843/14-V .....	9
Vorlagennummer: 4-1821/14-I .....	9
<b>Archiv-, Benutzungs- und Gebührensatzung des Kreisarchivs des Landkreises Teltow-Fläming .....</b>	<b>10</b>
Vorlagennummer: 4-1887/14-V .....	20
<b>Erste Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung von Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes .....</b>	<b>20</b>
Vorlagennummer: 4-1845/14-V .....	22
<b>Vierte Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes .....</b>	<b>22</b>
Vorlagennummer: 4-1867/14-V .....	23

<b>Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen und Beglaubigung des Jugendamtes gemäß §§ 59, 60 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).....</b>	<b>24</b>
Vorlagennummer: 4-1869/14-III .....	26
Vorlagennummer: 4-1892/14-I.....	26
Vorlagennummer: 4-1877/14-V .....	26
Vorlagennummer: 4-1897/14-LR/1 .....	27
Vorlagennummer: 4-1912/14-II.....	27
Vorlagennummer: 4-1894/14-KT .....	27
Vorlagennummer: 4-1891/14-LR .....	28
Vorlagennummer: 4-1854/14-KT .....	28

**Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde**

**Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.**

**Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.**

**Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.**

**Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.**

---

**Bekanntmachungen des Landkreises**

---

**Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming  
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 24.02.2014 und nach Beitrittsbeschluss vom 28.04.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	<b>218.611.170 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>214.661.000 €</b>

außerordentlichen Erträge auf	<b>215.000 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>199.870 €</b>

2. im **Finanzplan** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	<b>239.360.820 €</b>
------------------	----------------------

Auszahlungen auf	<b>236.637.470 €</b>
------------------	----------------------

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>212.724.080 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>209.007.670 €</b>

den Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>3.590.600 €</b>
die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>26.541.740 €</b>

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<b>23.046.140 €</b>
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<b>1.088.060 €</b>

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>
--	---------------

Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>
-------------------------------------	---------------

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite wird auf festgesetzt.

**22.951.140 €**

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

**0 €**

**§ 4**

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 47 v. H. der für das Haushaltsjahr 2014 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt. Die Kreisumlage ist in monatlichen Teilbeträgen bis 15. eines jeden Monats fällig.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als erheblich anzusehen sind und der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:
  - a. für die Teilergebnishaushalte je Kontenart und die damit verbundenen Auszahlungen 300.000 €
  - b. für die Teilfinanzhaushalte je Einzelmaßnahme 250.000 €, sofern der aufzubringende Eigenmittelanteil 50.000 € nicht übersteigt.
  - c. für die Tilgung von Krediten 25.000 €
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
  - a. der Entstehung eines Fehlbetrages auf 3.000.000 €
  - b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 2.500.000 €festgesetzt.

Luckenwalde, 29. April 2014

Wehlan  
Landrätin

Hinweis:

- Das Haushaltssicherungskonzept 2014, Fortschreibung 2014-2017 und die Kreditemächtigung zur Haushaltssatzung 2014 in Höhe eines Teilbetrages von 22.951.140 € wurden durch das Ministerium des Innern mit Bescheid vom 21. März 2014 genehmigt. Dieser Genehmigung trat der Kreistag mit Beschluss vom 28. April 2014 bei.
- In die Haushaltssatzung 2014 kann in der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Zimmer C5-0-13, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

**Bekanntmachung****Einladung zur 33. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des  
Kreisausschusses am Montag, dem 12. Mai 2014, um 18.00 Uhr****in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, Kreisausschuss-Saal,  
14943 Luckenwalde****Tagesordnung:***Öffentlicher Teil*

- |   |  |              |
|---|--|--------------|
| 1 | Eröffnung der Sitzung des Kreisausschusses und Bestätigung der Tagesordnung                |              |
| 2 | Einwohnerfragestunde   |              |
| 3 | Einwendungen gegen die Niederschrift der 32. Sitzung des Kreisausschusses am 17. März 2014 |              |
| 4 | Mitteilungen der Vorsitzenden des Kreisausschusses   |              |
| 5 | Anfragen der Abgeordneten  |              |
| 6 | Mitteilungen der Verwaltung  |              |
| 7 | Verwendung von Mitteln aus der MBS-Ausschüttung  | 4-1925/14-LR |
| 8 | Befristete Niederschlagung von Forderungen   | 4-1908/14-IV |

*Nicht öffentlicher Teil*

- |    |   |              |
|----|---|--------------|
| 9  | Grundstücksangelegenheit - Grundstückskauf Skate-Arena Jüterbog   | 4-1732/13-IV |
| 10 | Partielle Fahrbahnsanierung auf Kreisstraßen im Landkreis Teltow-Fläming 2014   | 4-1896/14-IV |
| 11 | Vergabe zur werterhaltenden Baumaßnahme: Instandsetzung Fläming-Skate, Rundkurs 1, Abschnitt Kolzenburg nach Neuhof im Landkreis Teltow-Fläming | 4-1907/14-IV |
| 12 | Vergabevorschlag zur Reinigungsleistung für das Goethe-Schiller-Gymnasium; Haus II, Schillerstr. 42 in 14913 Jüterbog                           | 4-1923/14-I  |
| 13 | Auftragserteilung Speichersystem 10.2A14050/2014  | 4-1927/14-I  |

Luckenwalde, 30. April 2014

Kornelia Wehlan  
Vorsitzende

---

**Beschlüsse der 33. ordentlichen Sitzung des Kreistages  
des Landkreises Teltow-Fläming vom 28. April 2014**

*Der Kreistag beschloss im öffentlichen Teil:*

**Vorlagennummer: 4-1583/13-KT**

Der Kreistag Teltow-Fläming schlägt eine Tempo-30-Regelung für den innerörtlichen Bereich Kallinchen/Schöneiche der L 744 vor und bittet die Kreisverwaltung Teltow-Fläming um Prüfung und wohlwollenden Einsatz.

**Vorlagennummer: 4-1616/13-KT**

Der Kreistag Teltow-Fläming schlägt die folgende Verkehrsregelung für den innerörtlichen Bereich der L 792 in Blankenfelde-Mahlow vor und bittet die Kreisverwaltung Teltow-Fläming um Prüfung und wohlwollenden Einsatz:

Tempo-30-Regelung, Ortsdurchfahrt Blankenfelde-Mahlow von der Heinrich-Heine-Straße über den Bereich Friedhof über den Kreisverkehr Carl-von-Ossietzky-Straße bis zur Bahnschranke Mahlow Ecke Trebbiner Straße

**Vorlagennummer: 4-1643/13-KT**

1. Der Kreistag nimmt die Sammelpetition für einen öffentlichen Busnahverkehr in Rangsdorf vom 14. Mai 2013 zur Kenntnis.
2. Der Kreistag schließt sich der Auffassung der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, des Landkreises Teltow-Fläming und der Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH an, dass derzeit ein vertakteter Linienverkehr über das bestehende Angebot hinaus nicht realisierbar ist.
3. Der Kreistag fordert die Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf, in Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister der Gemeinde Rangsdorf und den anderen Beteiligten das Angebot für den übrigen ÖPNV nach Beendigung der Baumaßnahmen zur Bahnübergangsbeseitigung neu zu bewerten und gegebenenfalls zu verändern.

**Vorlagennummer: 4-1872/14-KT**

1. Der Kreistag nimmt die Petition der BI Schönhagen und Umgebung vom 6. März 2014 zur Einsetzung eines Anwohnerbeirates für die Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH zur Kenntnis.
2. Der Kreistag stellt fest, dass die Beteiligung der betroffenen Anwohner an den Vorhaben und Entscheidungen der Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH nicht in den Zuständigkeitsbereich des Kreistages als Organ des Landkreises Teltow-Fläming fällt.
3. Der Kreistag erteilt der Landrätin gemäß § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf die Weisung, sich in der Gesellschafterversammlung der Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH für die Bildung eines Anwohnerbeirates einzusetzen.

---

**Vorlagennummer: 4-1760/13-V**

Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Schulspeisung.

**Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Schulspeisung**

Aufgrund § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBl. Nr. 40), und des § 113 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I, Seite 35) hat der Kreistag am 28. April 2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Anspruchsberechtigung**

Für Schülerinnen und Schüler der in Trägerschaft des Landkreises Teltow-Fläming befindlichen allgemeinbildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10, Förderschulen und den Ganztagschulen wird an den Schultagen, außer an Sonnabenden, eine warme Mittagsmahlzeit zu angemessenen Preisen bereitgestellt.

**§ 2**  
**Durchführung der Schulspeisung**

Die Schulspeisung erfolgt

- a) durch Lieferung von Speisen durch Dritte zur Portionierung und Ausgabe durch eigenes Personal des Landkreises in der Schule oder
- b) durch Lieferung von Speisen durch einen vertraglich gebundenen gewerblichen Anbieter (Caterer) an die Schule, der durch eigene Ausgabekräfte an der Schule die Speisen portioniert und an die Schüler ausgeben lässt. Der Caterer kann Wahlessen anbieten.

**§ 3**  
**Kosten der Schulspeisung**

1. Die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern haben sich an den Kosten der Schulspeisung zu beteiligen.
2. Die Höhe der Kostenbeteiligung für eine warme Mittagsmahlzeit wird auf 2,20 € festgelegt.
3. Erfolgt die Schulspeisung nach § 2 b ist der zwischen Caterer und Landkreis vertraglich vereinbarte Abgabepreis, der die Kosten für die Essenausgabe enthält, zu tragen. Der Landkreis hat dafür Sorge zu tragen, dass mindestens eine warme Mittagsmahlzeit dem Betrag nach Abs. 2 entspricht.
4. Wenn sich die Schule durch Beschluss der Schulkonferenz für ein anderes als durch den Landkreis vorgeschlagenes Angebot entscheidet und dadurch höhere als die in Abs. 2 geregelten Kosten entstehen, sind auch diese von den Kostenpflichtigen zu zahlen.



---

**§ 3**  
**Zahlungsweise**

1. Der Kostenbeitrag gemäß § 3 Abs. 2 ist im Voraus für den folgenden Monat bzw. die folgende Woche unmittelbar an die Schule zu zahlen. Die Zahlungsmodalitäten bestimmen sich nach den an der jeweiligen Schule geltenden Regelungen.
2. In den Fällen gemäß § 2 b) schließen die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern mit dem gewerblichen Anbieter der Verpflegungsleistung einen privatrechtlichen Vertrag ab, in dem das Bestell- und Abrechnungssystem geregelt ist.
3. Liegt für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule im Rahmen der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes eine Kostenübernahmeerklärung vor, so trägt der an die Schule oder an den gewerblichen Anbieter zu entrichtende Eigenanteil 1,00 € pro Portion. Die Abrechnung der dem Eigenanteil übersteigenden Kosten für die warme Mittagsmahlzeit erfolgt zwischen dem Landkreis/dem gewerblichen Anbieter und dem zuständigen Sozialamt oder Jobcenter.

**§ 4**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostenbeteiligung der Eltern an der Schulspeisung vom 08. 05. 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 11.05.2011, Nr. 11) außer Kraft.

**Vorlagennummer: 4-1774/13-V**

Auf der Grundlage der Sportförderrichtlinie vom 13.12.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 37 vom 17.12.2012) wird der 1. Luckenwalder Sportclub e. V. mit 20 000 Euro pro Jahr für die Jahre 2015 und 2016 gefördert. Hierzu wird ein Zuschuss zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Zuwendungsrechtsverhältnis vertraglich auszugestalten.

**Vorlagennummer: 4-1843/14-V**

Auf der Grundlage der Sportförderrichtlinie vom 13.12.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 37 vom 17.12.2012) wird auch künftig der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. in seiner Arbeit unterstützt. Hierzu wird ein Zuschuss zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den geschlossenen Zuwendungsvertrag vom 20.12.2012 zu verlängern.

**Vorlagennummer: 4-1821/14-I**

Archiv-, Benutzungs- und Gebührensatzung des Kreisarchivs des Landkreises Teltow-Fläming.

## **Archiv-, Benutzungs- und Gebührensatzung des Kreisarchivs des Landkreises Teltow-Fläming**

Aufgrund §§ 131 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3, 28 Absatz 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), und § 16 Abs.5 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung des öffentlichen Archivgutes im Land Brandenburg (BbgArchivG) in der Fassung vom 07.04.1994 (GVBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, Nr.40), sowie des § 10 Absatz 1 und Absatz 3 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes vom 10. März 1998 (GVBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2013 (GVBl. I/13, Nr. 30), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 28. April 2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung und Zuständigkeit**

- (1) Das Kreisarchiv ist eine vom Landkreis Teltow-Fläming getragene öffentliche Einrichtung.
- (2) Diese Satzung regelt die Sicherung und Nutzung des kommunalen Archivgutes des Landkreises Teltow-Fläming einschließlich der dafür zu erhebenden Gebühren.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Kommunales Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, die bei der Verwaltung des Landkreises sowie deren Rechts- und Funktionsvorgängern entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung dem Kreisarchiv überlassen werden. Archivwürdige Unterlagen, die das Kreisarchiv zur Ergänzung seines Archivgutes erwirbt oder übernimmt sowie von den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landkreises Teltow-Fläming, gemäß § 16 Abs. 3 Brandenburgisches Archivgesetz, zur Verwaltung übergeben werden, sind ebenfalls kommunales Archivgut.
- (2) Zwischenarchivgut sind die vom Kreisarchiv zur vorläufigen Aufbewahrung in ein Zwischenarchiv übernommenen Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen und aus denen das Archivgut noch nicht ausgewählt worden ist.
- (3) Unterlagen sind insbesondere Akten, Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Plakate, Siegel, Petschafte, Bild-, Film-, Tondokumente, maschinenlesbare sowie sonstige Informationsträger, einschließlich der zu ihrer Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.
- (4) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.
- (5) Das Zwischenarchiv ist die beim Kreisarchiv angegliederte Altschriftgutverwaltung (auch Altregistratur) der Verwaltung des Landkreises Teltow-Fläming.

**§ 3****Zuständigkeit und Aufgaben**

- (1) Das Kreisarchiv hat die Aufgabe, das kommunale Archivgut des Landkreises, festzustellen, zu erfassen, zu übernehmen, zu erschließen auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten und für die Benutzung bereitzustellen. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf das Archivgut der Rechtsvorgänger des Landkreises.
- (2) Das Kreisarchiv sammelt zur Ergänzung seiner Archivgutbestände und für die Geschichte und Gegenwart des Landkreises bedeutsame Unterlagen. Es unterhält und erweitert Bibliotheks- und archivisches Sammlungsgut.
- (3) Das Kreisarchiv kann aufgrund von Vereinbarungen auch Archivgut anderer Herkunft übernehmen, wenn an dessen Verwahrung, Erschließung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Unterhalten die kreisangehörigen Stadt- und Gemeindeverwaltungen bzw. Ämter kein eigenes Endarchiv oder keine archivischen Gemeinschaftseinrichtungen, bieten sie nach § 16 Abs. 3 Brandenburgisches Archivgesetz (BbgArchivG) ihre Unterlagen einem anderen öffentlichen Archiv zur Übernahme an. Ist kein öffentliches Archiv zur Übernahme bereit, sind die Unterlagen vom Kreisarchiv zu übernehmen. Das Eigentum bleibt davon unberührt.
- (4) Die Fachämter der Verwaltung werden durch das Kreisarchiv bei der Verwaltung und Sicherung ihres Schriftgutes beraten. Seitens des Archivs erfolgt die Erfassung, Übernahme, Erschließung und Bewertung des dienstlichen Schriftgutes mit dem Ziel der Übernahme des Archivgutes in die Bestände des Kreisarchivs, der Bereitstellung des dienstlichen Schriftgutes für die praktische Nutzung und der Kassation des befristet aufzubewahrenden dienstlichen Schriftgutes.
- (5) Das Kreisarchiv wirkt an der Auswertung des von ihm verwahrten Archivgutes sowie an der Erforschung und Vermittlung sowohl der brandenburgischen Geschichte als auch der Regional- und Ortsgeschichte mit und leistet dazu eigene Beiträge.

**§ 4****Erfassung**

Die Verwaltung des Landkreises Teltow-Fläming übergibt alle Unterlagen, die zu Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr ständig benötigt werden, dem Zwischenarchiv. Nach Ablauf der rechtlich vorgeschriebenen oder verwaltungsmäßig notwendigen Aufbewahrungsfristen werden die archivwürdigen Unterlagen vom Kreisarchiv übernommen. Die Anbietungspflicht erstreckt sich auch auf Unterlagen, die dem Daten- und Geheimnisschutz unterliegen, soweit Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

- (1) Zur Sicherung einer umfangreichen kreisgeschichtlichen Dokumentation kann das Kreisarchiv Teltow-Fläming, aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen, Archivalien als Depositum von juristischen sowie natürlichen Personen, von Vereinigungen und privaten Unternehmen übernehmen.
- (2) Für archivwürdige maschinenlesbare Datenbestände, die nicht auch in digitaler Form vorliegen, sind Art und Umfang sowie die Form der Übermittlung der anzubietenden Daten vorab zwischen der anbietenden Stelle und dem Kreisarchiv festzulegen.
- (3) Die anbietenden Stellen haben dem Kreisarchiv Exemplare aller von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag erscheinenden amtlichen Drucksachen und anderen Veröffentlichungen zur Übernahme abzugeben.

**§ 5****Bewertung und Übernahme**

- (1) Das Kreisarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit sowohl der im Zwischenarchiv befindlichen als auch der angebotenen Unterlagen und über deren Übernahme in das Archiv. Dem Kreisarchiv ist von der anbietenden Stelle Einsicht in alle vorhandenen Unterlagen sowie in die zugehörigen Findmittel und Programme zu gewähren.
- (2) Wird die Archivwürdigkeit bejaht, hat das Kreisarchiv die Unterlagen anhand von Übergabeprotokollen, welche von der anbietenden Stelle zu fertigen sind, zu übernehmen. Wird die Archivwürdigkeit verneint, kann die anbietende Stelle die Unterlagen vernichten, wenn weder Rechtsvorschriften noch schutzwürdige Belange der Betroffenen entgegenstehen. Über die Vernichtung ist ein Nachweis zu fertigen.

**§ 6****Verwahrung und Sicherung**

- (1) Die als archivwürdig bewerteten Unterlagen sind im Kreisarchiv aufzubewahren.
- (2) Das Archivgut ist Bestandteil des Kulturgutes, es ist unveräußerlich. Das Kreisarchiv und der Archivträger haben die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten sowie seinen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen. Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um vom Zeitpunkt der Übernahme an solche Unterlagen zu sichern, die personenbezogene Daten enthalten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.
- (3) Für die Erfüllung der Aufgaben des Kreisarchivs darf das Archivgut nach § 6 Abs. 4 des Brandenburgischen Archivgesetzes mittels maschinenlesbarer Datenträger erfasst und gespeichert werden. Die Auswertung der gespeicherten Informationen ist nur zur Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Zwecke zulässig.
- (4) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Kreisarchiv ist innerhalb der in § 10 des Brandenburgischen Archivgesetzes genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter angemessen berücksichtigt werden.
- (5) Die Aufbewahrung des Zwischenarchivgutes im Kreisarchiv erfolgt im Auftrag der anbietenden Stelle oder ihres Rechts- oder Funktionsnachfolgers. Diese Stelle bleibt für die Unterlagen weiterhin verantwortlich und entscheidet über die Benutzung durch Dritte. Die Verantwortung des Kreisarchivs beschränkt sich auf die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verwahrung und Sicherung dieser Unterlagen.

**§ 7****Benutzung und Gebühren**

- (1) Die Benutzung der Bestände des Kreisarchivs regelt die Benutzungssatzung, die als Anlage wirksamer Bestandteil dieser Satzung ist. (Anlage 1)
- (2) Die Gebührenerhebung bei Benutzungen regelt die Gebührensatzung, die als Anlage wirksamer Bestandteil dieser Satzung ist. (Anlage 2)

**§ 8****Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming in Kraft. Gleichzeitig tritt die Archiv-, Benutzungs- und Gebührensatzung des Kreisarchivs des Landkreises Teltow-Fläming vom 03.12.2001 außer Kraft.

**Anlage 1****Satzung über die Benutzung von Archivgut im Kreis- und Verwaltungsarchiv  
Teltow-Fläming (Benutzungssatzung)****§ 1  
Grundsätzliches**

- (1) Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat das Recht, nach Maßgabe des Brandenburgischen Archivgesetzes und dieser Satzung das Archivgut des Kreisarchivs zu nutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivgutes nichts anderes ergibt.
- (2) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familienrechtlichen, publizistischen und Bildungszwecken sowie zur Wahrnehmung persönlicher Belange betroffener Personen dient und Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden.

**§ 2  
Arten der Benutzung**

- (1) Die Benutzung von Archivgut erfolgt in der Regel durch persönliche Einsichtnahme im Kreisarchiv Teltow-Fläming.
- (2) An die Stelle der persönlichen Einsichtnahme können auch die mündliche, schriftliche oder elektronische Auskunftserteilung sowie die Abgabe von Reproduktionen treten. Auskünfte können sich auf Hinweise zu einschlägigem Archivgut beschränken.

**§ 3  
Benutzungserlaubnis**

- (1) Die Benutzung von Archivgut erfolgt auf Antrag und nach Genehmigung des Kreisarchivs. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung ist schriftlich unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare (Anlage 1) zu beantragen. Dabei hat der Antragsteller seinen Namen und seine Anschrift sowie den Benutzungszweck anzugeben und den Gegenstand der Nachforschungen möglichst genau zu bezeichnen. Handelt der Antragsteller im Auftrag Dritter, so hat er zusätzlich Namen und Anschrift dieser Person oder Stelle anzugeben.
- (3) Das Kreisarchiv kann weitere Angaben verlangen, soweit diese für die Beurteilung und Bearbeitung der Erlaubnis erforderlich sind. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person in geeigneter Form auszuweisen.
- (4) Bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archivgut sind Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie sonstige schutzwürdige Belange Betroffener und Dritter gemäß § 11 des Brandenburgischen Archivgesetzes zu berücksichtigen. Im Falle der schuldhaften Verletzung dieser Rechte und Belange haftet der Benutzer. Hierüber hat der Antragsteller eine schriftliche Erklärung abzugeben.

- (5) Das Kreisarchiv entscheidet nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 des Brandenburgischen Archivgesetzes über den Antrag. Die Entscheidung wird dem Antragsteller mündlich, schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. Die Einwilligung gilt nur für den angegebenen Benutzungszweck, den angegebenen Gegenstand der Nachforschungen und i. d. R. jeweils für das laufende Kalenderjahr; sie kann mit Nebenbestimmungen gemäß den §§ 10 Abs. 5 und 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Archivgesetzes erteilt werden. § 8 Abs. 1 Satz 3 des Brandenburgischen Archivgesetzes gilt entsprechend.
- (6) Von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien des Kreisarchivs Teltow-Fläming beruht, hat der Benutzer entsprechend § 9 Abs. 3 des Brandenburgischen Archivgesetzes ein Belegexemplar abzuliefern.

#### **§ 4 Benutzung**

- (1) Das Archivgut wird nach vorangegangener Beratung im Original oder als Reproduktion während der festgesetzten Öffnungszeiten ausschließlich an den dafür vorgesehenen Benutzerarbeitsplätzen des Kreisarchivs vorgelegt. Zum Schutz des Archivgutes oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter können auch ausschließlich Auskünfte über seinen Inhalt erteilt werden. Über die Art und Weise der Benutzung entscheidet das Kreisarchiv unter Berücksichtigung der §§ 7 bis 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes im Einzelfall.
- (2) Die Vorlage des Archivgutes erfolgt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten des Kreisarchivs. Ein Anspruch auf Vorlage bestimmten Archivguts zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, das Archivgut in den Benutzungsräumen des Kreisarchivs zu belassen, seine innere Ordnung zu bewahren, es nicht zu beschädigen, zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden. Insbesondere ist es untersagt, in Archivgut Stellen an- oder auszustreichen, Randbemerkungen oder andere Eintragungen zu machen oder Unterlagen durchzupausen.
- (4) Die Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.
- (5) Die Benutzung von technischen Geräten bedarf der Genehmigung durch das Archivpersonal. Diese kann versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch das Archivgut gefährdet würde, andere Benutzer gestört würden oder ein unvertretbarer Aufwand verursacht würde.
- (6) Nach Beendigung der Benutzung sind alle Unterlagen im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Werden durch den Benutzer Schäden am Archivgut festgestellt, sind diese dem Archivpersonal unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Das Personal des Kreisarchivs Teltow-Fläming ist berechtigt, den Benutzern Anweisungen zur Einhaltung der Benutzungsordnung zu erteilen, denen Folge zu leisten ist.

**§ 5****Verkürzung von Schutzfristen**

- (1) Die Verkürzung von Schutzfristen gemäß den § 10 des Brandenburgischen Archivgesetzes ist schriftlich und unter Angabe von Gründen zu beantragen. Sie kann lediglich für einzelne Archivalieneinheiten oder fest umgrenzte Gruppen gewährt werden.
- (2) Ein Antrag auf Verkürzung der Schutzfristen ist an das Kreisarchiv zu richten. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich, bei Ablehnung unter Angabe der Gründe, mitzuteilen.
- (3) Wird im Falle des § 10 Abs. 9 Nr. 1 des Brandenburgischen Archivgesetzes die schriftliche Einwilligung einer der zur Einwilligung berechtigten Person vorgelegt, so kann auf die Schriftform des Antrages und bei positiver Entscheidung auch des Bescheides verzichtet werden. Die Einwilligungserklärung ist zu den Akten zu nehmen.

**§ 6****Reproduktionen**

- (1) Reproduktionen werden im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten vom Kreisarchiv Teltow-Fläming oder von einer vom ihm beauftragten Stelle angefertigt, soweit konservatorische und urheberrechtliche Gründe nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Über das geeignete Reproduktionsverfahren entscheidet im Zweifelsfall das Kreisarchiv Teltow-Fläming. Ein Anspruch auf Reproduktionen besteht nicht.
- (3) Die Veröffentlichung von Reproduktionen von Archivgut bedarf der Genehmigung des Kreisarchivs Teltow-Fläming und ist nur unter Nennung der Quelle zulässig.

**§ 7****Ausleihe von Archivgut**

- (1) In begründeten Ausnahmefällen kann zu rechtlichen oder zu Ausstellungszwecken eine Benutzung durch Ausleihe von Archivgut, in Abhängigkeit des Erschließungs- und Erhaltungszustandes, stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt dem(r) zuständigen Kreisarchivar(in).
- (2) Die Ausleihe bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Kreisarchiv und dem Ausleiher. Sie kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden und ist auf Kosten des Benutzers zu versichern.

**§ 8****Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer, die fällige Entgelte nicht zahlen, Archivgut beschädigen, aus dem Kreisarchiv entfernen oder den Weisungen des Archivpersonals nicht Folge leisten oder sonst in grober Weise gegen die Vorschriften des Brandenburgischen Archivgesetzes oder der Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

**§ 9****Haftung**

Der Benutzer haftet für die von ihm schuldhaft verursachten Verluste oder Beschädigungen am Archivgut sowie für die bei der Benutzung des Kreisarchivs verursachten Schäden.

Landkreis Teltow-Fläming  
Dezernat I/Hauptamt/Kreisarchiv

**BENUTZERANTRAG**  
**zur Einsichtnahme bzw. Auskunft aus den Akten**  
(bitte in Blockschrift ausfüllen)

<b>1. Auftraggeber (Name, Anschrift )</b> ..... ..... ..... .....	<b>2. Rechnungsempfänger (Name, Anschrift)</b> ..... ..... ..... .....
---	--

**3. Benutzungsthema:**  
.....  
.....  
.....

- 4. Benutzungszweck:**
- amtlich       wissenschaftlich       privat       gewerblich/beruflich
- Wahrung öffentlicher Rechte       Genealogie  
 Wahrung persönlicher Rechte       Dissertation/Examensarbeit  
 Forschung/Edition       Habilitation  
 Publizistik (Medien)       Sonstige Veröffentlichungen  
 Heimatkunde/Ortschronik

**5. Nutzung technischer Hilfsmittel:**  
.....  
.....

- 6. Erklärung:**
- 1) Die Archiv-, Nutzungs- und Gebührensatzung des Kreisarchivs wurde mir vorgelegt und ich werde diese beachten.
  - 2) Ich verpflichte mich, mit dem Archivgut pfleglich umzugehen, keine Veränderungen der inneren Ordnung oder andere zustandsbeeinflussende Tätigkeiten vorzunehmen, bei Beschädigungen oder Verlust den Schaden zu ersetzen.
  - 3) Mir ist bekannt, dass bei der Auswertung des von mir benutzten Archivgutes Urheber- und Persönlichkeitsrechte berührt werden können. Ich werde diese Rechte beachten und erkenne an, dass ich Verletzungen solcher Rechte gegenüber dem Berechtigten selbst zu vertreten habe.
  - 4) Ich bin bereit, von jeder Veröffentlichung (Druck oder sonstige Vervielfältigung), für die Unterlagen des Kreisarchivs benutzt worden sind, ein Belegexemplar nach Erscheinen unaufgefordert und kostenlos an das Archiv abzugeben.

Luckenwalde, .....  
Unterschrift

**7. Genehmigungsvermerk:**  
.....  
.....  
.....

Luckenwalde, .....  
Unterschrift



---

**Anlage 2**

**Gebührensatzung für das Kreisarchiv des Landkreises Teltow-Fläming**

Aufgrund §§ 131 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3, 28 Absatz 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), und § 16 Abs. 4 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung des öffentlichen Archivgutes im Land Brandenburg (BbgArchivG) in der Fassung vom 07.04.1994 (GVBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, Nr. 40), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 28. April 2014 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gegenstand der Gebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen des Kreisarchivs sowie für eine Leistung des Kreisarchivs, die vom Benutzer beantragt worden ist oder ihn unmittelbar begünstigt, werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2**  
**Bemessung der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der wirksamer Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage).
- (2) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Tätigkeiten oder Nutzungen nebeneinander, ist für jede Tätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird eine beantragte Leistung vom Antragsteller zurückgenommen, bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Wird eine beantragte Leistung vom Antragsteller zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde, so sind 10 bis 75 Prozent der bei der Ausführung der Leistung fälligen Gebühr zu erheben. (in Abhängigkeit vom geleisteten Aufwand)

**§ 3**  
**Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung**

- (1) Von der Entrichtung von Gebühren sind befreit:
- das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmungen betrifft;
  - die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit besteht;
  - Amtshandlungen für Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Amtshandlung unmittelbar zur Durchführung kirchlicher Zwecke dient.

- (2) Gebühren werden ebenfalls nicht erhoben für
- mündliche Auskünfte;
  - die Nutzung zu wissenschaftlichen, orts- und heimatkundlichen Zwecken;
  - Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Kreisverwaltung ergeben;
  - Leistungen, für die Gebührenfreiheit gesetzlich angeordnet ist, wie Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe.

#### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang im Kreisarchiv, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

#### **§ 5**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, wer die gebührenpflichtige Handlung selbst oder durch Dritte veranlasst hat. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenpflichtig ist in den Fällen des § 1(1) der Antragsteller. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

#### **§ 6**

#### **Gebührengläubiger**

Gebührengläubiger ist der Landkreis Teltow-Fläming.

#### **§ 7**

#### **Auslagen**

- (1) Der Gebührensschuldner hat alle im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstandenen notwendigen Auslagen zu ersetzen, soweit sie nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind. Dies gilt auch, wenn es sich um eine gebührenfreie Amtshandlung handelt und im Einzelfall den Betrag von 5,00 Euro übersteigt. Die Höhe der Auslagen ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührentarif.

Erstattungspflichtig sind:

- Aufwendungen Kopien, Abschriften und Auszüge;
  - Zustellungskosten, (Postgebühren, wenn sie höher als ein Standardbrief sind sowie Verpackungsmaterial)
  - Beträge, die anderen Behörden und Personen für Ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
- (2) Für die Anfertigung von Reproduktionen durch Dritte werden die dort üblichen gewerblichen Preise erhoben. Die Festlegung und Beauftragung Dritter erfolgt durch das Kreisarchiv.
- (3) Die §§ 4, 5 und 6 gelten entsprechend.

**Anlage Gebührentarif**

**1. Gebühren**

Nr.	Gegenstand	Umfang	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Einsichtnahme in Findhilfsmittel und Archivalien, Recherche</b>		
1.1.	Persönliche Einsichtnahme	1 Tag 2 bis 5 Tage Bis 20 Tage	5,00 € 15,00 € 45,00 €
1.2.	Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen, Findhilfsmitteln oder in der Literatur erfordern	je angefangene halbe Stunde	15,00 €
1.3.	Ermittlung von Archivalien oder Literatur für die Durchführung von Verfilmungs- und Kopieraufträgen oder für sonstige Nutzungszwecke	je angefangene halbe Stunde	15,00 €
<b>2.</b>	<b>Beglaubigungen, Abschriften</b>		
2.1.	Beglaubigungen von Kopien, Auszügen und Reproduktionen	je Dokument	5,00 €
<b>3.</b>	<b>Einräumung Nutzungsrechte</b>		
3.1.	Film, Fernsehen, Tonwiedergabe – Verwendung einer zur Verfügung gestellten Vorlage	je angefangene Sendeminute	25,00 - 250,00 €
3.2.	Für die einmalige Reproduktion von Archivalien je nach Art und Auflage	Auflage bis 150 Stück Auflage bis 5.000 Stück Auflage über 5.000 Stück Neuauflagen	5,00 – 25,00 € 25,00 – 250,00 € 40,00 – 400,00 € wie Erstauflagen
3.3.	Online-Publikationen		25,00 – 400,00 €

**2. Auslagen**

<b>4.</b>	<b>Reprographische Arbeiten</b>		
4.1.	Fotokopien, Scannerkopien DIN-A 4 s/w	je Kopie	0,30 €
4.2.	Fotokopien, Scannerkopien DIN-A 3 s/w	je Kopie	0,60 €
4.3.	Kopien DIN-A 4 farbig	je Seite	1,00 €
4.4.	Kopien DIN-A 3 farbig	je Seite	1,50 €
4.8.	Reprographische Arbeiten, zzgl. der durch Dritte erbrachten Leistungen	Bearbeitungsgebühr	5,00 €
4.9.	Für Reprographische Arbeiten bei schwierigen Vorlagen oder Arbeiten mit besonderem Aufwand kann ein Zuschlag erhoben werden	Je angefangene halbe Stunde	16,00 €
<b>5.</b>	<b>Versand, Verpackung</b>		
5.1.	Versand und Verpackung von Reproduktionen, Kopien	Pro Sendung	3,00 € zzgl. Porto

**Vorlagennummer: 4-1887/14-V**

Erste Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung von Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes.

**Erste Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung von Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes**

Aufgrund § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 28. April 2014 folgende erste Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes vom 07. November 2000 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 46 vom 08.11.2000) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 1 werden die Worte „die schulischen Sporthallen der vom Landkreis Teltow-Fläming getragenen Schulen“ durch die Worte „die Sporthallen der in Trägerschaft des Landkreises befindlichen Schulen“ ersetzt.

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satz 1 werden die Worte „vertraglich vereinbarten Zeiten“ durch die Worte „genehmigten Nutzungszeiten“ ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:  
„Die Sporthalle kann nur während der genehmigten Zeiten genutzt werden.“
- c) Im Satz 4 werden die Worte „bzw. Einzelveranstaltungen“ gestrichen.
- d) Folgender Satz 5 wird angefügt:  
„Die Nutzung in den Weihnachtsferien ist ausgeschlossen“.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 werden die Worte „durch das Schulverwaltungsamt des Landkreises Teltow-Fläming“ ersatzlos gestrichen.
- b) Im Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „für ein Schuljahr“ gestrichen und das Wort „Schulverwaltungsamt“ durch das Wort „Landkreis“ ersetzt.
- c) Im Absatz 3 erhält Satz 2 folgende neue Fassung:  
„Die Nutzung der Sporthalle in den Sommerferien und für den Wettkampfbetrieb bedarf der Einzelgenehmigung und ist spätestens vier Wochen vor dem geplanten Termin zu beantragen.“
- d) Im Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Das Schulverwaltungsamt des Landkreises Teltow-Fläming“ durch die Worte „Der Landkreis“ ersetzt.

4. § 5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Sporthalle“ werden die Worte „und vom Schulgrundstück“ eingefügt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Teltow-Fläming“ gestrichen.
- b) Im Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Teltow-Fläming“ und die Worte „im Rahmen des Vertrages“ gestrichen.
- c) Im Absatz 2 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.
- d) Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:  
„Der Landkreis haftet für Schäden, sofern diese von ihm, seinen Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden sind.“
- e) Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und im Satz 1 werden die Worte „durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden“ gestrichen.
- h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und die Worte „Teltow-Fläming“ werden gestrichen.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 7 werden die Worte „das Schulverwaltungsamt des Landkreises Teltow-Fläming“ durch die Worte „den Landkreis“ ersetzt.

7. § 8 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satz 1 werden die Worte „und Getränke“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Getränke sind nur in verschließbaren und bruchfesten Behältnissen zulässig.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

**Artikel 2**  
**Neufassung der Satzung**

Die Landrätin wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt zu machen.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

**Vorlagennummer: 4-1845/14-V**

Vierte Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes.

**Vierte Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes**

Aufgrund § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 40), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 28. April 2014 folgende vierte Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung der Satzung**

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes vom 07.11.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 46 vom 08. 11. 2000 ), zuletzt geändert durch die dritte Änderungssatzung vom 14. 12. 2007 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 32 vom 12. 12. 2007) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1)

Schulsporthalle/Gymnastikraum	Benutzungsgebühr je Feld je angefangene halbe Stunde - in Euro -
-------------------------------	---

1. der Gymnasien:

- Rangsdorf	7,50
- Luckenwalde, Ackerstraße	5,80
- Luckenwalde, Parkstraße	3,80
- Ludwigsfelde	7,00
- Jüterbog, Haus 1	4,10
- Jüterbog, Haus 2	5,50

2. des Oberstufenzentrums Teltow-Fläming:

- Luckenwalde, R.-Breitscheid-Str.	7,00
- Ludwigsfelde, Am Birkengrund	4,30

3. der Schulen mit dem sonderpädagogischen  
Förderschwerpunkt „Lernen“:

- Mahlow	3,90
- Ludwigsfelde	2,90
- Luckenwalde	6,60
- Jüterbog	5,10

4. der Schulen mit dem sonderpädagogischen  
Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“:

- Groß Schulzendorf	3,90
- Jüterbog	2,90“

## **Artikel 2** **Neufassung der Satzung**

Die Landrätin wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt zu machen.

## **Artikel 3** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

## **Vorlagennummer: 4-1867/14-V**

Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen und Beglaubigung des Jugendamtes gemäß §§ 59, 60 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

---

**Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen  
und Beglaubigung des Jugendamtes  
gemäß §§ 59, 60 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**

**Präambel**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AG KJHG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I/97 [Nr. 07] S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2013 (GVBl. I Nr. 43), §§ 3 (1) und 28 (2) Ziffer 9 i.V. § 131 (1) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 28.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

(1) Gegenstand der Satzung ist die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen und Beglaubigungen gemäß §§ 59, 60 SGB VIII durch das Jugendamt.

(2) Diese Satzung gilt nicht, wenn Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften erhoben werden.

**§ 2 Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer eine Beurkundung oder Beglaubigung durchführen lässt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht und die Pflicht zur Erstattung der Auslagen entsteht mit Eingang des Antrages bei der Behörde. Die Antragstellung kann auch mündlich erfolgen.

**§ 4 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Leistungen nebeneinander ist für jede Leistung eine Gebühr zu erheben.

**§ 5 Gebührenbefreiung/ Gebührenermäßigung**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

- mündliche Auskünfte und
- Beurkundungen und Beglaubigungen, die ein Vormund oder Pfleger im Rahmen der gesetzlichen Vertretung eines minderjährigen Kindes nach §§ 1791 f. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) veranlasst.

(2) Zur Vermeidung sozialer Härten wird im Einzelfall die zu erhebende Gebühr auf Antrag um 50 % ermäßigt, wenn der Gebührenpflichtige vor Beginn der Beurkundung den Nachweis erbringt, dass er Leistungen nach dem SGB II, SGB XII Kapitel 3 und 4, BAföG, SGB III zur Förderung der Berufsausbildung (BAB) oder AsylbLG erhält.



### **§ 6 Ersatz von Auslagen**

(1) Werden im Zusammenhang mit der Leistung Auslagen notwendig, so hat sie der Gebührenpflichtige zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Gebührenpflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.

(2) Als Auslagen gelten im Einzelfall insbesondere die Kosten für die förmliche Zustellung nach dem Verwaltungszustellungsgesetz.

(3) Der Ersatz von Auslagen wird zusammen mit der Gebühr fällig.

### **§ 7 Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühren und Auslagen werden mit der Aushändigung bzw. Versendung der Urkunden bzw. Beglaubigungen sofort fällig.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Anlage**

#### **Gebührentarif zur „Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen und Beglaubigungen“**

Beurkundungen gemäß § 59, 60 SGB VIII:

- |   |      |
|---|------|
| 1. je Urkundensatz<br>(1 Urschrift und 1 Abschrift für jeden Beteiligten) | 30 € |
| 2. jede weitere vollstreckbare Ausfertigung                               | 30 € |
| 3. Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen,<br>Ablichtungen je Seite     | 10 € |
| 4. Abschriften je angefangene Seite                                       | 5 €  |

**Vorlagennummer: 4-1869/14-III**

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung des Landkreises Teltow-Fläming mit der Fortführung des Ausweisungsverfahrens zur Unterschutzstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Wierachteiche-Zossener Heide“.

**Vorlagennummer: 4-1892/14-I**

Der mit Bescheid des Ministeriums des Innern vom 21. März 2014 erteilten Teilgenehmigung des in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 festgesetzten Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen in Höhe von 22.951.140 € wird beigetreten.

**Vorlagennummer: 4-1877/14-V**

Als Voraussetzung für die Vergabe von Zuwendungen für das Haushaltsjahr 2014 werden die Bewilligungsvorschläge für folgende Projekte genehmigt:

Nr.	Antragsteller	Projekt	Summe
1	Kulturquartier Mönchenkloster Jüterbog	500 Jahre Reformation/Fortsetzung der Lutherdekade, Ausstellungsprojekt „Blut im Kelch“ von Jan Hus bis Martin Luther (1.1.2014 -31.12.2015)	4.000 €
2	Museum Kloster Zinna	Gestaltung einer neuen Dauerausstellung im Webhaus Kloster Zinna (1.1. bis 30.6.)	8.000 €
3	Werner Mohrmann- Dressel, Schmiede Blankenfelde	Schöpferisches Schmieden für junge Leute	500 €
4	Kulturverein Blankenfelde e. V.	Kreisoffene Amateur-Kunstaussstellung (Februar bis Oktober)	1.000 €
5	Kulturverein Blankenfelde e. V	Generationenprojekt „Leben mit der Mauer“ Zeitzeugengespräche mit Schülern (ganzjährig)	500 €
6	theater 89, Niedergörsdorf	Theatersommer Altes Lager 2014 mit 2 Premieren u. der Wiederaufnahme des Großprojekts „Der kleine Prinz“ auf dem Flugplatz Zellendorf (März bis November)	30.000 €
7	Stadt Jüterbog und Bürgerinitiative „Fläming art“	Kunst- und Literatur Festival „Fläming art“ (3. und 4.5.)	6.000 €
8	Kulturforum Ludwigfelde e. V.	Interkulturelles Brückenfest 2014 (September)	10.000 €
9	Puppentheater Wahlsdorf „flunkerproduktionen“	4. KulturblütenFestival (15. bis 17.8.)	5.000 €
10	Förderverein Kloster Zinna e.V.	Weberfest zum 250jährigen Bestehen der Gemeinde (April bis Juli)	5.000 €
11	Fotografie Rangsdorf e. V.	Fotografieren mit der digitalen Kamera 6 Workshops für Kinder und Jugendliche (September bis Dezember)	2.000 €

**Vorlagennummer: 4-1897/14-LR/1**

1. Für das Haushaltsjahr 2014 wird die Vergabe der MBS-Ausschüttungen auf der Grundlage der folgenden Förderrichtlinien des Landkreises Teltow-Fläming soweit diese die Förderung von öffentlichen, im Sinne des Steuerrechts gemeinnützigen Zwecke verfolgen, vorgenommen:
  - Kulturförderrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming
  - Sportförderrichtlinie für den Landkreis Teltow-Fläming
  - Richtlinie zur Förderung ambulanter sozialer Dienste im Landkreis Teltow-Fläming
  - Richtlinie zur Förderung der Seniorenarbeit im Landkreis Teltow-Fläming
2. Projekte, die den Bereichen der vorgenannten Richtlinien nicht zugeordnet werden können, aber öffentliche, im Sinne des Steuerrechts gemeinnützige Zwecke erfüllen, werden auf Antrag und unter Beteiligung des jeweiligen Fachausschusses bezuschusst.
3. Für das Jahr 2015 wird das Verfahren zur Vergabe der MBS-Ausschüttungsmittel neu geregelt. Dazu wird dem Kreistag am 1. September 2014 ein Beschlussvorschlag unterbreitet.

**Vorlagennummer: 4-1912/14-II**

1. Mit dem Land Brandenburg wird eine Musterverfahrensvereinbarung abgeschlossen, durch die allein das Klageverfahren der Stadt Brandenburg an der Havel gegen das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium der Finanzen, wegen der Rückforderung einer Zuweisung nach § 15 Satz 2 BbgFAG vom 29.06.2004 i.V.m. SoBEZ vom 30.05.2005 in der Fassung vom 18. Mai. 2007 einer rechtskräftigen Entscheidung zugeführt werden und verbindliche Wirkung für alle betroffenen Landkreise haben soll.
2. Die Klage gegen das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium der Finanzen, wird zurück genommen.

*Der Kreistag beschloss im nichtöffentlichen Teil:*

**Vorlagennummer: 4-1894/14-KT**

1. Der Kreistag nimmt die Petition vom 28.03.2014 zur Kenntnis.
2. Der Kreistag stellt fest, dass der Petition nach der derzeit geltenden Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming nicht abgeholfen werden kann.

## **Vorlagennummer: 4-1891/14-LR**

1. Der Beschluss des Kreistages Nr. 2-0322/00 vom 10. Juli 2000 wird aufgehoben.
2. Der Beschluss des Kreistages Nr. 3-0795/06-I vom 26. Juni 2006 wird aufgehoben, soweit er die Übertragung der Leitung des Amtes für Finanzen und Personal betrifft.

## **Vorlagennummer: 4-1854/14-KT**

Der Kreistag genehmigt der Landrätin den Erholungsurlaub im Jahr 2014.

Luckenwalde, 30. April 2014

Kornelia Wehlan  
Landrätin